

# Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

02/10

28. Januar 2010

---

## Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
05	Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2008	8
06	Neufassung der Satzung für die Sparkasse Fröndenberg	10
07	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgaben der Volkshochschule	13

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Fröndenberg zum 31.12.2008

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 in seiner Sitzung am 09.12.2009 festgestellt hat.

Die Eigenkapitalverzinsung, im Jahresabschluss als Gewinn dargestellt, beträgt 1.139.634,85 €. Die Bilanzsumme zum 31.12.2008 beträgt 41.919.872,21 €.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Jahresabschluss geprüft. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 18.01.2010 lautet:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbeseitigung Fröndenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.08.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

#### **Abwasserbeseitigung der Stadt Fröndenberg**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag

Gregor Loges"

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Abwasserbeseitigung Fröndenberg für das Wirtschaftsjahr 01.01.–31.12.2008 liegen gemäß § 26 Abs. 3 EigVO ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Zimmer 35 zur Einsichtnahme aus.

Fröndenberg/Ruhr, 25.01.2010

Der Bürgermeister



Rebbe

## **Satzung für die Sparkasse Fröndenberg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes NRW vom 18.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2008 (GV.NRW. S. 696) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 09.09.2009 die Neufassung der Satzung für die Sparkasse Fröndenberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Fröndenberg mit dem Sitz in Fröndenberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2**

#### **Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Fröndenberg.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und das Kreisgebiet des Sitzes der Sparkasse sowie das Gebiet der angrenzenden Kreise.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2003 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Sparkasse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, 20.01.2010



Rebbe

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgaben der Volkshochschule**

**hier: Hinweis auf die Veröffentlichung der Vereinbarung sowie den Genehmigungsvermerk im Amtsblatt des Kreises Unna gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung**

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Gemeinde Holzwickede und die Kreisstadt Unna haben eine Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgaben der Volkshochschule der Städte Unna und Fröndenberg/Ruhr sowie der Gemeinde Holzwickede beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 18.12.2009 vom Kreis Unna genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Unna vom 23.12.2009, Nr. 51, S. 557 – 561, öffentlich bekannt gemacht.

Die o. a. Genehmigung des Kreises Unna vom 18.12.2009 ist als Anlage beigelegt.

Fröndenberg/Ruhr, 14.01.2010

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

  
Heseler

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Unna -



**Genehmigung**

Die vorstehende Neufassung der zwischen der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Holzwickede geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der kommunalen Weiterbildungspolitik sowie der Aufgaben der Volkshochschule wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Unna,

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung

  
Rainer Stratmann

